

**Die Stadtverordnetenversammlung**  
Haupt- und Finanzausschuss

Stadt Weiterstadt · Riedbahnstraße 6 · 64331 Weiterstadt

Mitglieder  
des Haupt- und Finanzausschusses  
und des Magistrates

64331 Weiterstadt

**Sachbearbeitung**

Annette Zettel

☎ 06150/400-1404 · 📠 06150/400-1409

✉ parlamentarischesbuero@weiterstadt.de  
Zimmer-Nr. 609

**Rathaus**

Riedbahnstraße 6  
64331 Weiterstadt

☎ 06150/400-0

<http://www.weiterstadt.de>

**Öffnungszeiten**

Montag - Freitag	8:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	14:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen	I/FD 4/001-10/Ze
Datum	7. September 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 29. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses lade ich Sie herzlich ein für

**Montag, 9. September 2019 um 19:00 Uhr**  
**im Rathaus, Sitzungsraum Verneuil sur Seine, Riedbahnstraße 6.**

Auf die beiliegende Tagesordnung, die Bestandteil der Einladung ist, wird verwiesen.

Die Mitglieder des Ausschusses können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen (§ 62 Abs. 2 HGO). Sollten Sie verhindert sein, verständigen Sie bitte eine Vertreterin oder einen Vertreter.

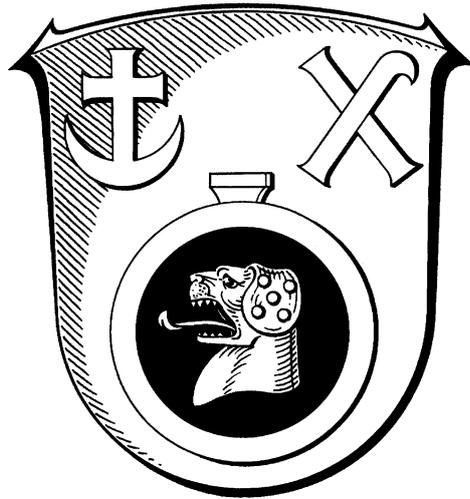
Mit freundlichen Grüßen

Kurt Weldert  
Vorsitzender

F.d.R.

Tagesordnung  
zur 29. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
am 9. September 2019 um 19:00 Uhr

	<b>Drucksache</b>
1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 6. Mai 2019	
2. Stadtparlament im Internet - Streaming und Speicherung öffentlicher Sitzungen; Antrag der SPD-Fraktion	10/0651
2.1. Sachstandsbericht	10/0651/1
2.2. Auskunft des Hessischen Städte- und Gemeindebundes	10/0651/3
3. Digitalisierungsstrategie der Stadt Weiterstadt	10/0652/2
4. Neufassung der Entschädigungssatzung	10/0765/1
5. Anmietung von Containern oder Immobilien für Betreuungsplätze	10/0796/1
6. Anschaffung von zwei Bürgerkoffern; Antrag der CDU-Fraktion	10/0804



## NIEDERSCHRIFT

### **28. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Weiterstadt**

10. Legislaturperiode 2016/2021

<b>am</b>	6. Mai 2019
<b>im</b>	Rathaus, Riedbahnstraße 6, Sitzungsraum Verneuil sur Seine
<b>Beginn</b>	19:30 Uhr
<b>Ende</b>	20:15 Uhr

**Anwesende:**

**SPD-Fraktion**

Fischer, Wilhelm  
Gürkan, Benjamin  
Keil, Kathrin  
Sausner, Barbara

**CDU-Fraktion**

Sehlbach, Sebastian  
Tillmann, Ursel

**ALW-Fraktion**

Amend, Heinz Günther  
Geertz, Matthias

**FWW-Fraktion**

Weldert, Kurt

**Präsidium**

**Stadtverordnetenversammlung**

Dittrich, Manfred

**Magistrat**

Fischer, Willi  
Geter, Stephan  
Hasenauer, Josef

Merlau, Günter

Möller, Ralf

Pohl, Edgar

Reitz-Gottschall, Angelika

Spätling-Slomka, Dorothea

Thalheimer, Werner

**Ausländerbeirat**

Didonna Schnellbächer, Maria

**Seniorenbeirat**

Jacob, Dieter

**Ehrenamtlicher**

**Behindertenbeauftragter**

Blättler, Peter

**Schriftführung**

Rupp, Jens

**Verwaltung**

Buß, Volker

Wesp, Frank

Zettel, Annette

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Kurt Weldert, eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einladungen fristgerecht und ordnungsgemäß ergangen sind (§§ 56 und 58 HGO), die Sitzung öffentlich bekannt gemacht wurde (§ 58 HGO) und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Folgende Tagesordnung wird festgestellt:

	<b>Drucksache</b>
1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25. März 2019	
2. Stadtparlament im Internet - Streaming und Speicherung öffentlicher Sitzungen; Antrag der SPD-Fraktion	10/0651
2.1. Sachstandsbericht	10/0651/1
3. 1. Quartalsbericht 2019 gem. § 28 GemHVO	10/0742/1

**Tagesordnungspunkt 1**

**Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25. März 2019**

Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt als festgestellt.

## **Tagesordnungspunkt 2**

### **Stadtparlament im Internet - Streaming und Speicherung öffentlicher Sitzungen; Antrag der SPD-Fraktion**

**Drucksache: 10/0651**

## **Tagesordnungspunkt 2.1**

### **Sachstandsbericht**

**Drucksache: 10/0651/1**

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde am 21. Januar 2019 im Haupt- und Finanzausschuss beraten. Am 3. April 2019 befasste sich der Ältestenrat mit dem Sachverhalt. Das Ergebnis der Beratung wurde mit Drucksache 10/0651/1 vorgelegt.

### **Nach eingehender Beratung stellt der Ausschussvorsitzende folgenden Antrag:**

Der Magistrat wird beauftragt, rechtlich über den HStGB zu prüfen, ob Audioaufzeichnungen von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates in einem gesicherten, nicht öffentlichen Bereich gespeichert und jederzeit abgehört werden können. Die Drucksache verbleibt solange im Ausschuss.

### **Abstimmungsergebnis:**

6	Ja-Stimmen	(1 CDU, 1 FWV, 4 SPD)
1	Nein-Stimmen	(1 CDU)
2	Enthaltungen	(2 ALW)

## **Tagesordnungspunkt 3**

### **1. Quartalsbericht 2019 gem. § 28 GemHVO**

**Drucksache: 10/0742/1**

Der Magistrat hat gemäß § 10 der Geschäftsordnung die Drucksache direkt an den Ausschuss weitergeleitet.

Der vorgelegte erste Quartalsbericht enthält auf der Seite 3 Fehler in der Spalte „Differenz“ bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die daraus resultierenden Summen sind insoweit Folgefehler. Eine korrigierte Version ist dem Protokoll beigelegt.

Die Fragen werden von der Verwaltung beantwortet.

### **Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:**

Der Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs zum 31. März 2019 wird zur Kenntnis genommen.

Kurt Weldert  
Vorsitzender

Jens Rupp  
Schriftführung

**Anlage:** Korrigierte Version des Quartalsberichtes (22 Seiten)

SPD-Fraktion Weiterstadt  
 Fraktionsvorsitzender  
 Benjamin Gürkan  
 Riedbahnstraße 6  
 64331 Weiterstadt

Weiterstadt, 31.10.2018

**Antrag der SPD-Fraktion: „Stadtparlament im Internet – Streaming und Speicherung öffentlicher Sitzungen“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
 bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung. Vielen Dank.

**Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

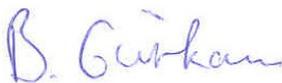
Der Magistrat wird beauftragt, ein Konzept zur audiovisuellen Live-Übertragung und Speicherung der öffentlichen Gremiensitzungen (Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse, ggf. auch Bürgerversammlungen) im Internet zu entwickeln und umgehend umzusetzen. Satzungen und Geschäftsordnungen sind entsprechend anzupassen. Entsprechende Mittel sind im Haushalt 2019 einzustellen.

**Begründung:**

Im Jahr 2018 ist es nicht mehr vermittelbar, dass öffentliche Sitzungen aus den städtischen Gremien nicht im Internet gesehen oder abgerufen werden können. Eine Übertragung im Internet ist interaktiv ausbaufähig und stellt ein niederschwelliges Angebot zur Teilnahme für interessierte Bürgerinnen und Bürger dar. Sie trägt der sich gewandelten Arbeitswelt Rechnung, da interessierte Bürger, die aufgrund Ihrer Arbeit nicht an den Sitzungen teilnehmen können, trotzdem die Diskussionen und Entscheidungen Ihrer Kommune nachverfolgen können.

Weiterhin geben die vorhandenen Sitzungsprotokolle den Debattenverlauf nicht wieder, der für das Verständnis einer Entscheidung aber elementar wichtig ist und somit eine Übertragung und Aufzeichnung zusätzlich rechtfertigt. Politisch Interessierte, Journalisten und Mandatsträger können bei Krankheit, Terminen oder einfach aus Recherchegründen Sitzungen live verfolgen oder zeitunabhängig abrufen und sich ein eigenes Bild machen. Weiterhin ist es ein Angebot für mobilitätseingeschränkte Menschen, die nicht oder nur mit erheblichem Aufwand zu den Sitzungen kommen können.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.




---

Benjamin Gürkan  
 Fraktionsvorsitzender SPD-Fraktion

**Vorlage an**

Haupt- und Finanzausschuss für die Sitzung am
Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am

**Stadtparlament im Internet - Streaming und Speicherung öffentlicher Sitzungen;  
Antrag der SPD-Fraktion**

**Sachverhalt:**

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde am 21. Januar 2019 im Haupt- und Finanzausschuss beraten.

Zum weiteren Verfahren wurde in der Sitzung festgelegt, dass die Drucksache bis zur Vorlage verschiedener Modelle, inkl. der damit verbundenen Kosten zum Streaming und zur Speicherung öffentlicher Daten, im Ausschuss verbleibt.

In der Sitzung des Ältestenrates am 3. April 2019 wurde über folgenden Sachverhalt beraten:

**Öffentlichkeit von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung**

Gemäß § 52 Abs. 1 HGO beschließt die Stadtverordnetenversammlung ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Die Öffentlichkeit bedeutet in diesem Sinne, dass jeder Unbeteiligte freien Zugang zum Sitzungsraum nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Platzes hat (Sitzungsöffentlichkeit).

Durch die Änderung der HGO vom 16. Dezember 2011 wurde § 52 HGO mit Absatz 3 um eine Regelung zur Aufzeichnung öffentlicher Sitzungen der Gemeindevertretung durch die Medien ergänzt. Die Aufzeichnung steht unter dem Vorbehalt, dass die Aufzeichnung dem Ziel der Veröffentlichung dienen muss (Medienöffentlichkeit).

Aufgrund des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit des § 52 Abs. 1 HGO kann ein Streaming und Speicherung öffentlicher Sitzungen im Internet nicht gestützt werden. Aus diesen Vorschriften ergibt sich nur, dass Sitzungen grundsätzlich öffentlich abzuhalten sind.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht dürfen nur Personen in Wort und Bild aufgenommen werden, die vorher in die Übertragung eingewilligt haben (§ 17 HDSG).

Weiterhin können keine Ausschusssitzungen sowie Bürgerversammlungen übertragen werden, da weitere Personen wie Gemeindebedienstete, geladene Personen oder Zuhörer zu Wort kommen.

Die Umfrage in den Fraktionen bezüglich des Einverständnisses mit der Übertragung der

# Drucksache 10/0651/1

Redebeiträge ergab folgendes Ergebnis:

	ja	Nein
FWW-Fraktion	4	
ALW-Fraktion	1	7
SPD-Fraktion	17	
CDU-Fraktion		9

Der Drucksache ist der Entwurf einer Zustimmungserklärung angehängt.

## Rechtliche Anpassungen

Um eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung übertragen zu können, ist die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zu ändern.

Änderung der Hauptsatzung:

„Die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können im Internet als Film- oder Tonübertragung zugänglich gemacht werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.“

Änderung der Geschäftsordnung

„Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher veranlasst eine zeitgleiche Film- oder Tonübertragung der Redebeiträge im Internet. Die Tonübertragung ist von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher zu Beginn der Sitzung anzukündigen. Rednerinnen oder Redner, die einer Tonübertragung widersprechen, haben dies der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher anzuzeigen. In diesem Fall werden Redebeiträge der oder des Widersprechenden, die auf vorheriger schriftlicher Wortmeldung beruhen, nicht übertragen.“

Von der Firma UnityRealtimeGroup wurde ein Angebot zu

**verschiedenen Modellen, inkl. der damit verbundenen Kosten zum Streaming und zur Speicherung öffentlicher Daten**

eingeholt.

Umsetzungsvariante 1 - Test mit Leihtechnik:

Festlegung eines Testzeitraums und Beauftragung der Fa. UnityRealtimeGroup mit der Übertragung der entsprechenden Anzahl von Sitzungen inkl. Bereitstellung der erforderlichen Technik und eines Operators. Nach dem Testzeitraum wird über das weitere Verfahren entschieden.

**Leihvarianten der Fa. UnityRealtimeGroup**

**Preis zzgl.**

## Drucksache 10/0651/1

	<b>MwSt.</b>
Beauftragung <u>einer</u> einzelnen Sitzung (Position 1-6) je Sitzung	1.144,00 €
Beauftragung von mindestens <u>drei</u> Sitzungen (Position 7-12) je Sitzung	799,50 €
Beauftragung von mindestens <u>sechs</u> Sitzungen (Position 13-18) je Sitzung	654,50 €
<u>Je Sitzung notwendig:</u> Livestream Operator (Position 22) Da die Anforderung besteht, dass für die Mitarbeiter der Verwaltung während der Sitzung kein Zeitaufwand entsteht, wird für jede Sitzung ein erfahrener Operator der Fa. UnityRealtimeGroup GmbH benötigt.	340,00 €
<u>Abruf über Homepage:</u> Video-On-Demand 3 Monate (Position 20)	75,00 €
<u>Anspringen der TOPs:</u> Bearbeitung / Programmierung (Position 21)	120,00 €

<b>Kauf nach dem Testzeitraum - Fa. UnityRealtimeGroup</b>	<b>Preis zzgl. MwSt.</b>
Kauf der erforderlichen Hardware (Kamera, PC, Software)	5.500,00 €
Jährliche Bereitstellung Livestream-Server inkl. Live-Player	2.000 €
<u>Je Sitzung notwendig:</u> Livestream Operator (Position 22) Da die Anforderung besteht, dass für die Mitarbeiter der Verwaltung während der Sitzung kein Zeitaufwand entsteht, wird für jede Sitzung ein erfahrener Operator der Fa. UnityRealtimeGroup GmbH benötigt.	340,00 €
<u>Anspringen TOPs:</u> Bearbeitung / Programmierung (Position 21) je Sitzung	120,00 €

### Umsetzungsvariante 2 - Kauf einer Livestream Kamera:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde über eine kostengünstige Lösung diskutiert, die während der Liveübertragung ohne besondere Fachkenntnisse bedient werden kann.

Voraussetzung für eine solche Liveübertragung ist ein sogenannter Encoder, der Bild und Ton zu einem sogenannten Livestream-Server überträgt. Hier gibt es die folgenden Varianten:

- Software-Encoder  
Die Bedienung erfolgt über einen PC, der ausgestattet mit einer Encoder Software als Regieplatz fungiert. Es handelt sich um die Umsetzungsvariante 1, die von der Fa. UnityRealtimeGroup angeboten wurde.
- Hardware-Encoder  
Es gibt Hardware-Encoder (ca. 1.000 €), die auf eine einfache Bedienung (z.B. über ein angeschlossenes Tablet 300 €) ausgelegt sind. An diese Hardware wird dann eine entsprechende Kamera (ca. 700 €) und ein Mikrofon angeschlossen. Ob diese Lösung praktikabel und ohne zusätzlichen Personalaufwand zu bewältigen ist, erscheint fraglich.
- Livestream-Kamera mit integriertem Encoder  
Eine solche Livestream-Kamera ist ab ca. 2.000 € erhältlich. Diese erfordert aller-

# Drucksache 10/0651/1

dings, dass jemand während der Sitzung zur Kamera läuft und bei Rednern die nicht gezeigt werden wollen, das Bild abschaltet oder die Kamera schwenkt und den Ton abschaltet.

## Wichtiger Hinweis zur Barrierefreiheit:

Die Fa. UnityRealtimeGroup arbeitet eng mit verschiedenen Partnern zusammen, die sich mit dem Thema Barrierefreiheit beschäftigen. Wir wurden darüber informiert, dass laut der Verordnungen BITV 2.0 und WCAG 2.0, Live-Übertragungen mit Untertiteln zur Verfügung gestellt werden müssen.

Einige öffentliche Einrichtungen, die Kunde der Fa. UnityRealtimeGroup sind, blenden im Video sogar einen Gebärdensprachdolmetscher ein.

Die aufgeführten Vorschläge zur Realisierung sind nicht barrierefrei, da hier keine Spracherkennung erfolgt.

Trotz Recherche konnte keine Behörde gefunden werden, die eine kostengünstige und einfach zu bedienende Lösung betreibt wie in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses angeführt wurde. Der als Referenz genannte Livestream in der Stadt Fürstenwalde existiert leider nicht. Die Fa. UnityRealtimeGroup arbeitet mit vielen Städten wie z.B. dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und dem Main-Kinzig-Kreis zusammen und rät ebenfalls von einer solchen Lösung ab.

Bevor man sich für eine Dauernutzung und einmalige Investitionen entscheidet, sollte in jedem Fall über einen Zeitraum mit Leihtechnik getestet werden.

Ist ein Stadtverordneter mit der Übertragung des Redebeitrages nicht einverstanden, so erscheint z.B. in der Übertragung ein „schwarzes Standbild“ mit dem Hinweis, dass „der Stadtverordnete mit der Übertragung seines Redebeitrages nicht einverstanden ist“.

Bei der Übertragung einer Sitzung ist die Kamera immer auf dem Rednerpult gerichtet. Spricht der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, so kann ein Bild des Stadtwappens, des Vorsitzenden eingeblendet werden oder das leere Rednerpult ist weiterhin zu sehen.

Weiterhin muss der Sitzungsraum umgeräumt werden. Für die Bedienstete der Verwaltung und der Beiräte werden im hinteren Teil des Sitzungsraumes Plätze reserviert.

## **In der Sitzung des Ältestenrates wurde zum weiteren Verfahren festgelegt:**

Bis zur Beratung im Haupt- und Finanzausschuss ist in den einzelnen Fraktionen abzufragen, ob ihre Mitglieder auch mit einem Audiostreaming einverstanden wären.

Als Beispiel für eine Audioübertragung kann die Stadt Regensburg genannt werden. (<https://www.regensburg.de/rathaus/stadtpolitik/stadtrat/aufzeichnungen-der-stadtratssitzungen>)

Auch hier wird eine Person benötigt, die sich während der Sitzung um die Tonaufzeichnung kümmert und evtl. Nachbereitung übernimmt. Denn auch bei diesem Verfahren sind Wortbei-

# Drucksache 10/0651/1

träge von Personen, die einer Veröffentlichung der Aufzeichnung widersprochen haben, zu entfernen.

Manfred Dittrich  
Stadtverordnetenvorsteher

**Anlage:**  
Einverständniserklärung Muster:

Parlamentarisches Büro  
Riedbahnstraße 6  
64331 Weiterstadt

## **Einverständniserklärung Streaming oder Audioübertragung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung**

Name .....

Vorname .....

Fraktion .....

Der Aufnahme, Übertragung und Bereitstellung meiner Redebeiträge in Bild und Ton oder Ton gemäß der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse

- stimme ich zu.
- stimme ich nicht zu.

Mit der Zustimmung zur Veröffentlichung meiner Redebeiträge erkläre ich mich mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten einverstanden.

.....  
Ort, Datum Unterschrift

### Vorlage an

Haupt- und Finanzausschuss für die Sitzung am
---

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am
--

### Stadtparlament im Internet - Streaming und Speicherung öffentlicher Sitzungen; Auskunft des Hessischen Städte- und Gemeindebundes

#### Beschlussvorschlag:

Die Rechtsauskunft des HSGB wird zur Kenntnis genommen.

#### Sachverhalt:

Der Antrag der SPD-Fraktion, Drucksache 10/0651, und ein Sachstandsbericht, Drucksache 10/0651/1, wurden am 6. Mai 2019 im Haupt- und Finanzausschuss beraten.

In der Sitzung wurde der Magistrat beauftragt, rechtlich über den HSGB zu prüfen, ob Audioaufzeichnungen von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates in einem gesicherten, nicht öffentlichen Bereich gespeichert und jederzeit abgehört werden können. Die Drucksache verbleibt solange im Ausschuss.

Herr Heger vom HSGB hat telefonisch am 17. Mai 2019 mitgeteilt, dass Audioaufzeichnung nicht *jederzeit* abgehört werden können. Sie dienen als Hilfsmittel für die Schriftführung, damit diese nachträglich noch die festgestellten Abstimmungsergebnisse und den wesentlichen Gang der Verhandlung abhören und damit die Genauigkeit der Niederschrift sicherstellen kann. Weiterhin sind die Regelungen in der Geschäftsordnung und Hauptsatzung zu beachten.

Im Bürgerinformationssystem sind folgende weitere Informationen hinterlegt:

- Beschluss des Verwaltungsgerichtes Darmstadt vom 28. März 2017
- Urteil des Verwaltungsgerichtshof Hessen vom 31. Oktober 2013
- Abhandlung in der Zeitschrift Fundstelle Gemeinderatssitzungen im Internet

Der Sachverhalt wurde am 16. Juli 2019 im Magistrat beraten.

Ralf Möller  
Bürgermeister

#### Anlage:

Aktenvermerk vom 6. Mai 2019 (4 Seiten)

Zentrale Verwaltung  
Parlamentarisches Büro

Weiterstadt, 6. Mai 2019  
I/4 Ze

Aufzeichnung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse und der internen Speicherung

### Zusammenfassung:

- Tonaufzeichnung dürfen nur zum **Zwecke der Protokollerstellung** angefertigt werden.
- Kein Abhörung von Tonbandaufzeichnung zur Kontrolle eines Redebeitrages eines bestimmten Stadtverordneten, möglicherweise um in der politischen Auseinandersetzung damit in der Öffentlichkeit zu agieren.
- Bei Veröffentlichungen eines Redebeitrages muss entweder der **Redner zustimmen** oder es gibt eine **Regelung in der Hauptsatzung**.
- Die Aufzeichnung, der Verwendungszweck, die Aufbewahrungszeiten und die Zugangsmöglichkeiten für Dritte sollten in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung geregelt werden und dienen somit als innere Organisationsentscheidung der Stadtverordnetenversammlung.

### Grundlagen:

Kommentierung zu § 52 und 61 HGO

*Mustergeschäftsordnung* und *Musterhauptsatzung* HSGB

Regelungen in der Hauptsatzung und Geschäftsordnung der Stadt Pfungstadt und der Stadt Darmstadt.

Annette Zettel

---

### *Kommentierung zu § 52 Öffentlichkeitsarbeit - Randnummer 14*

Tonaufzeichnungen dürfen ohne vorherige Zustimmung der Redner oder eine Regelung in der Hauptsatzung nur zum Zwecke der Protokollerstellung angefertigt werden. Die Aufzeichnung, der Verwendungszweck, die Aufbewahrungszeiten und die Zugangsmöglichkeiten für Dritte sollten in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung geregelt werden und somit als innerer Organisationsentscheidung der Gemeindevertretung die erforderliche Rechtssicherheit bieten, damit nicht nachträglich einzelne Gemeindevertreter der Aufzeichnung widersprechen oder politisches Kapital aus der wörtlichen Wiedergabe einzelner Bemerkungen ziehen, die in der Hitze des Gefechts ausgesprochen wurden.

Kommentierung zu § 61 Niederschrift, Randnummer 41

### **Abhören vorhandener Tonträgeraufzeichnungen**

Ein besonderes Problem ergibt sich in der Praxis häufig dann, wenn es eine Tonbandaufzeichnung der Sitzungen gibt und dann diese abgehört werden soll.

Hier wird man verschiedene Konstellationen unterscheiden müssen. Der Tonbandmitschnitt ist als *Hilfsmittel für den Schriftführer* gedacht, damit dieser nachträglich noch die festgestellten Abstimmungsergebnisse und den wesentlichen Gang der Verhandlung abhören und damit die Genauigkeit der Niederschrift sicherstellen kann. *Aus dieser Zweckbestimmung heraus wird man das Recht, den Tonbandmitschnitt abzuhören, auf jeden Fall den Mitwirkungsberechtigten, die Einwendungen gegen die Niederschrift erheben wollen, einräumen müssen.*

**Nicht mehr von der Zweckbestimmung des Tonbandmitschnittes gedeckt ist jedoch ein Abhören, nur weil der Redebeitrag eines bestimmten Gemeindevertreters nochmals kontrolliert werden soll, möglicherweise um in der politischen Auseinandersetzungen damit in der Öffentlichkeit zu agieren.**

Die Argumente des BVerwG, Urt. vom 3.8. 1990, BVerwGE Band 85 S. 283 = HSGZ 1991 S. 105ff. = NJW 1991 S. 118, „eine von psychologischen Hemmnissen möglichst unbeeinträchtigte Atmosphäre gehört zu den notwendigen Voraussetzungen eines geordneten Sitzungsbetriebes, den der Ratsvorsitzende zu gewährleisten hat. Das beruht auf dem legitimen, letztlich in der Gewährleistung der Selbstverwaltung durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG verankerten öffentlichen Interesse daran, dass die Willensbildung des Rates als demokratisch legitimer Gemeindevertretung ungezwungen, freimütig und in aller Offenheit verläuft, ist hier ebenso zu beachten. Es ist bei diesen Wünschen nach Abhören der Aufnahmen daher immer eine Abwägung der unterschiedlichen Interessen erforderlich. Die Rechtsverfolgung eines mit Beleidigungen angegriffenen Gemeindevertreters wird dabei das Abhören rechtfertigen, der Wunsch eines Fraktionsvorsitzenden, Material zur Maßregelung eines eigenen Fraktionskollegen zu erhalten, wird dagegen wohl nicht ausreichend sein. Hier empfiehlt sich eine eindeutige Regelung in der Geschäftsordnung, damit die Möglichkeiten des Abhörens generell verbindlich geregelt werden können.

Eine besondere Problematik kann sich dann ergeben, wenn es in der Geschäftsordnung keine eindeutige Regelung über Einschränkungen des Abhörrechtes für die Fälle eines Widerstreites der Interessen gibt. Aber auch in einem solchen Fall wird man das Recht, die Tonaufzeichnung gegebenenfalls mehrmals abzuhören und die Redebeiträge mitzuschreiben, ablehnen müssen. Der VGH Kassel hat nämlich entschieden, Urt. vom 9.2.1971, HessVGRspr. 1971 S. 30f., dass „Wer . . . nach § 25 Abs. 1 HGO verhindert ist, darf sich . . . auch nicht in Räumen aufhalten, in welche die Sitzung durch akustische Anlagen übertragen wird. Das mit dieser Regelung verfolgte Ziel würde ausgehebelt, wenn davon die zeitlich versetzte Übertragung in einen anderen Raum ausgenommen würde.

---

## HSGB

### § 19 Mustergeschäftsordnung

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt.**
- (3) Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (4) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Gemeinde unter www. ... ist nur zulässig, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. Dieses gilt nur für die Sitzung der Gemeindevertretung, nicht jedoch für die Ausschüsse/Ortsbeiräte/Beiräte/Ausländerbeiräte.
- (5) Die Sitzungen beginnen in der Regel um ... Uhr und enden um ... Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
- (6) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen.
- (7) Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

## § 7 Musterhauptsatzung

In öffentlichen Sitzungen der/des Gemeindevertretung/Ausschüsse/Ortsbeiräte/ Ausländerbeirats sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

---

Stadt Pfungstadt

## § 14 Geschäftsordnung

(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen. Die Nutzung von technischen Geräten zum Aufzeichnen und/oder der Weitergabe der Redebeiträge ist ebenfalls untersagt.

**(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt.**

(3) Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2 sind in § 7 der Hauptsatzung der Stadt

## § 7 Hauptsatzung - Film- und Tonaufnahmen

(1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirats sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien oder die Stadt Pfungstadt mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

**(2) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse oder des Orts- oder Ausländerbeirates, die eine Aufzeichnung ihrer Person nach Abs. 1 ablehnen, haben dies der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. In diesem Fall sind die Aufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte des widersprechenden Mitglieds gewahrt werden.**

(3) Weitere Regelungen können in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung getroffen werden, die dann analog für alle Sitzungen gelten.

---

Stadt Darmstadt

## § 42 Geschäftsordnung

(1) Über die einzelnen Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, aus der die Sitzungsteilnehmer/innen und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Jede Fraktion erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

**(2) Von jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Audioaufzeichnung anzufertigen. Nach Genehmigung der Niederschrift wird die Tonaufzeichnung zwei Jahre aufbewahrt.**

(3) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in veranlasst die Ausfertigung der von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse.

(4) Die Niederschrift ist drei Tage vor der nächsten Sitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung während der üblichen Dienstzeiten offen zu legen. Die Niederschrift steht spätestens 1 Woche vor der nächsten Sitzung über das Parlamentsinformationssystem den Stadtverordneten zur Verfügung. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in fragt zu Beginn der Sitzung, ob es Einwände gegen die Niederschrift gibt. Werden keine Einwände erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

(5) Wenn die Fassung der Niederschrift beanstandet wird und Einwendungen nicht durch eine Erklärung des Präsidiums behoben werden können, befragt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Stadtverordnetenversammlung.

(6) Wird die Einwendung für begründet erachtet, muss eine neue Fassung der beanstandeten Stelle der Versammlung zur Genehmigung nach Maßgabe des Absatzes 4 vorgelegt werden.

**(7) Auf Antrag kann von Teilen der Tagesordnung ein Wortprotokoll angefertigt werden oder als Teil einer Audiodatei bereitgestellt werden. Der Antrag ist während der betroffenen Sitzung zu stellen. In Ausnahmefällen kann der Ältestenrat entscheiden, dass auch zu einem späteren Zeitpunkt die Tonaufzeichnung bereitgestellt wird.**

#### § 7 a Hauptsatzung

(1) Das Anfertigen von Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung ist in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zulässig. Dies schließt die Zulässigkeit der Live-Übertragung der Tonaufnahmen ein.

(2) Das Anfertigen von Filmaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung, einschließlich der Live-Übertragung von Filmaufnahmen, ist in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zulässig, soweit dem zuvor die Stadtverordnetenversammlung für die betreffende Sitzung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zugestimmt hat.

(3) Aufnahmen und Live-Übertragungen nach den Absätzen 1 und 2 sind nur zu öffentlich behandelten Tagesordnungspunkten zulässig und nur soweit, als nicht überwiegende schutzwürdige Persönlichkeitsrechte oder Geschäftsinteressen Dritter einem öffentlichen Interesse zur Berichterstattung durch die Aufnahmen und Übertragungen entgegenstehen, und soweit nicht ein ungestörter Sitzungsverlauf gefährdet erscheint.

(4) Medien, die beabsichtigen Aufnahmen und Live-Übertragungen nach den Absätzen 1 und 2 vorzunehmen, haben dies rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung der/dem Stadtverordnetenvorsteher/-in schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/-in kann die Anzahl der Medienvertreter im Sitzungssaal beschränken und ihnen gegenüber Anordnungen treffen, soweit dies notwendig ist, um die ungestörte Arbeit der Stadtverordnetenversammlung zu gewährleisten.

(5) Die Zulässigkeit von Fotoaufnahmen regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

**(6) Die Regelungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel der Schrift- und Protokollführung bleiben unberührt.**

### Vorlage an

Haupt- und Finanzausschuss für die Sitzung am
---

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am
--

### Digitalisierungsstrategie der Stadt Weiterstadt

#### Beschlussvorschlag:

1. Die Digitalisierungsstrategie der Stadt Weiterstadt wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Roadmap der Digitalisierungsstrategie wird beschlossen.
3. Die unter Finanzierung sowie in der Roadmap genannten Kosten werden bei den einzelnen Produkten für das Haushaltsjahr 2020 veranschlagt.

#### Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 7. Februar 2019 beschlossen, dass der Magistrat ein e-Government-Konzept inklusive Umsetzungsstrategie entwickelt. Dies erfolgt mit der Digitalisierungsstrategie und der dazugehörigen Roadmap, die ständig fortgeschrieben und jährlich vorgelegt werden.

Mit der Verabschiedung des E-Government Gesetzes (EGovG) und des Onlinezugangsgesetzes (OZG) wurde die gesetzliche Grundlage zur Umsetzung in den öffentlichen Verwaltungen geschaffen. Bis Ende 2022 müssen alle Verwaltungsleistungen digitalisiert werden.

Die Stadt Weiterstadt möchte diese Chance nutzen, denn viele Bürgerinnen und Bürger nutzen digitale Online-Dienste bereits häufig im privaten Bereich und haben diesen Anspruch auch an die Stadt Weiterstadt.

Bereits vor Verabschiedung des OZG wurde bei der Stadt Weiterstadt in einer Projektgruppe über die Digitalisierung diskutiert. Im weiteren Verlauf wurden die Führungskräfte der einzelnen Stabsstellen und Fachbereiche in einem Workshop, begleitet durch externe Experten, sensibilisiert und eine Vorgehensweise erarbeitet.

Der Magistrat hat in der Sitzung am 11. Dezember 2018 einen Digitalisierungsbeauftragten benannt.

# Drucksache 10/0652/2

## Finanzierung:

Kosten aus der Roadmap für das Haushaltsjahr 2020:

<b>Bereich / Projekt</b>	<b>Kosten einmalig</b>	<b>Kosten jährlich</b>
<b>Personalservice - Digitale Vorgangsbearbeitung</b>	10.400,00 €	38.425,20 €
<b>Stadtwerke - Onlineportal</b>	2.000,00 €	15.000,00 €
<b>Einführung einer Software zum Prozessmanagement</b>	-	11.014,16 €

Weiterhin werden Haushaltsmittel für Fortbildungen und externe Beratungen in Höhe von 20.000,00 € angemeldet.

Der Sachverhalt wurde am 13. August 2019 im Magistrat beraten.

Ralf Möller  
Bürgermeister

**Anlage:**  
Digitalisierungsstrategie inklusive Roadmap (15 Seiten)

Ö 3



**WEITERSTADT**  
wirken wohnen wachsen

# **Digitalisierungsstrategie der Stadt Weiterstadt**

Stand 30. Juli 2019

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1 Weg zur Digitalisierungsstrategie .....	3
1.2 Auszug bereits umgesetzter Projekte .....	4
1.3 Organisationsstruktur .....	4
1.4 Ziele der Digitalisierungsstrategie.....	4
1.5 Handlungsfelder der Digitalisierungsstrategie.....	5
1.6 Datenschutz und Informationssicherheit .....	5
1.7 Roadmap.....	5
2. Handlungsfeld „Digitale Verwaltung“ .....	6
2.1 Mitarbeiter stehen im Mittelpunkt .....	6
2.2 Verbesserung der internen und externen Prozesse .....	6
2.3 Digitale Ein- und Ausgangskanäle .....	6
2.4 Einführung einer E-Akte.....	7
3. Handlungsfeld „Bürgerservice“ .....	8
3.1 Homepage, Portalverbund und Servicekonto.....	8
3.2 Elektronische Bezahlungsfunktion - ePayment.....	8
3.3 Bürgerbeteiligung .....	8
3.4 Open Data (Offene Daten).....	9
4. Handlungsfeld „Digitale Infrastruktur“ .....	10
4.1 Breitbandausbau .....	10
4.2 Öffentliches WLAN .....	10
4.3 WLAN im Pädagogischen Bereich.....	10
4.4 Modellregion für 5G Mobilfunknetz .....	11
4.5 Smart City / Smarte Region .....	11
5. Anhang .....	12
Roadmap zur Digitalisierungsstrategie der Stadt Weiterstadt .....	12

# 1. Einleitung

Die Digitalisierung ist eine der größten, technischen, strukturellen und kulturellen Herausforderungen der heutigen Zeit. Sie verändert sämtliche Lebensbereiche und hat Auswirkungen auf die Bewältigung von Alltagsangelegenheiten mit steigender Tendenz.

„Digitalisierung“ bedeutet Umwandlung analoger Inhalte oder Prozesse in eine digitale Form oder Arbeitsweise.

Laut einer Studie von ARD und ZDF nutzen heute schon knapp 80% der Bevölkerung in Deutschland täglich das Internet.

Mit der Verabschiedung des E-Government Gesetzes (EGovG) und des Onlinezugangsgesetzes (OZG) wurde die gesetzliche Grundlage zur Umsetzung in den öffentlichen Verwaltungen geschaffen. Bis Ende 2022 müssen alle Verwaltungsleistungen digitalisiert werden. Bund, Länder und Kommunen haben sich auf ein arbeitsteiliges Vorgehen geeinigt.

Die Stadt Weiterstadt möchte diese Chance nutzen, denn viele Bürgerinnen und Bürger nutzen digitale Online-Dienste bereits häufig im privaten Bereich und haben diesen Anspruch auch an die Stadt Weiterstadt.

## 1.1 Weg zur Digitalisierungsstrategie

Bereits vor Verabschiedung des OZG wurde bei der Stadt Weiterstadt in einer Projektgruppe über die Digitalisierung diskutiert. Im weiteren Verlauf wurden die Führungskräfte der einzelnen Stabsstellen und Fachbereiche in einem Workshop, begleitet durch externe Experten, sensibilisiert und eine Vorgehensweise erarbeitet.

Neben der Benennung eines Digitalisierungsbeauftragten wird derzeit eine „Arbeitsgruppe Digitalisierung“ gegründet. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertretern der einzelnen Fachbereiche mit unterschiedlichen Alters- und Erfahrungsstrukturen zusammen. Die Vertreter dienen als Ansprechpartner und Ideensammler in ihrem Bereich. Falls erforderlich, zieht die Arbeitsgruppe externe Experten zur Unterstützung hinzu oder nimmt an Fortbildungen und Workshops teil.

## 1.2 Auszug bereits umgesetzter Projekte

- **Fachbezogene E-Akten im Einwohner- Gewerbe- und Standesamtswesen (seit 2011)**  
Die Dokumente werden über Arbeitsplatzscanner direkt in die E-Akte des jeweiligen Fachverfahrens gescannt.
- **Digitaler Rechnungsworkflow (seit 2018)**  
Verwaltungsübergreifend werden Ein- und Ausgangsrechnungen digital verarbeitet.
- **Einsatz der E-Post Businessbox zum elektronischen Postversand (seit 2017)**  
Seit Einführung der E-Post Businessbox werden speziell beim Massenversand von Bescheiden Kosten und wertvolle Arbeitszeit gespart.
- **Anbindung der Stadtbücherei zum Onleiheverbund Hessen (seit 2017)**  
Es können digitale Medien wie E-Books, Hörbücher, Musik und Videos ausgeliehen werden. Im Januar 2019 konnte mit über 850 Ausleihen ein neuer Monatsrekord aufgestellt werden.

## 1.3 Organisationsstruktur

- **Digitalisierungsbeauftragter**
  - ✓ Austausch und Rücksprache mit dem Bürgermeister
  - ✓ Teilnahme an der „großen“ Dienstbesprechungen der Fachbereiche
  - ✓ Teilnahme an den „kleinen“ Dienstbesprechungen zur Umsetzung der Teilprojekte
  - ✓ Jährliche Berichterstattung gegenüber der Politik
- **Arbeitsgruppe Digitalisierung mit Vertretern aus den Fachbereichen**
  - ✓ Stabsstelle Finanzen / Controlling
  - ✓ Redaktion Homepage
  - ✓ Fachbereich I - Zentrale Verwaltung
  - ✓ Fachbereich II - Soziales, Ordnungswesen, Stadtbüro
  - ✓ Fachbereich III - Bauamt
  - ✓ Fachbereich IV - Gesellschaft und Bildung
  - ✓ Fachbereich V - Immobilienbewirtschaftung
  - ✓ Stadtarchiv
  - ✓ Personalrat
  - ✓ Datenschutz

## 1.4 Ziele der Digitalisierungsstrategie

- Verbesserung des Bürgerservices und der digitalen Bürgerbeteiligung
- Verbesserung sämtlicher interner und externer Prozesse
- Verbesserung der Standortattraktivität (Breitband, Ausbau öffentliches WLAN)
- Stärkung der digitalen Kompetenz innerhalb und außerhalb der Verwaltung
- Schonung von Ressourcen

## 1.5 Handlungsfelder der Digitalisierungsstrategie

Nach mehreren Fortbildungen und Workshops legt die Stadt Weiterstadt in der Digitalisierungsstrategie die folgenden Handlungsfelder fest:

- Digitale Verwaltung
- Bürgerservice
- Digitale Infrastruktur

## 1.6 Datenschutz und Informationssicherheit

Laut dem Lagebericht des Bundesamts für Informationstechnik (BSI) nimmt die Gefährdung durch Cyberangriffe immer mehr zu. Die voranschreitende Digitalisierung eröffnet Angreifern weitere Einfallstore, deshalb steigen auch die Anforderungen an die IT-Sicherheit. Bei der Stadt Weiterstadt ist zwingend ein Informationssicherheitsbeauftragter zu benennen, der mit der Einführung eines Managementsystems für Informationssicherheit (sog. ISMS) beauftragt wird. Das ISMS verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz auf strategischer, personeller und technischer Ebene. Es definiert Regeln und Verfahren innerhalb der Verwaltung, mit denen die Informationssicherheit und die Einhaltung des Datenschutzes definiert, gesteuert, kontrolliert und immer wieder verbessert wird. Zudem wird der städtische Datenschutzbeauftragte als Vertreter im Arbeitskreis Digitalisierung in sämtliche Maßnahmen eingebunden.

## 1.7 Roadmap

Die Digitalisierungsstrategie der Stadt Weiterstadt wird ständig durch den Digitalisierungsbeauftragten überarbeitet. In der beigefügten Roadmap wird ein Zeitplan für 2 Jahre ausgegeben, um auch die finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sichtbar zu machen. Die Roadmap wird jährlich evaluiert und als Bericht den verwaltungsinternen und politischen Gremien vorgelegt.

## 2. Handlungsfeld „Digitale Verwaltung“

### 2.1 Mitarbeiter stehen im Mittelpunkt

Die Digitalisierung hat Auswirkungen auf jeden einzelnen Mitarbeiter. Die Umstellung von „analog“ auf „digital“ gelingt nicht allein durch technisch moderne Systeme. Es erfordert ein zukunftsorientiertes Führungsmanagement und Offenheit gegenüber Neuem. Die Digitalkompetenz sämtlicher Mitarbeiter muss gefördert werden um die gesamte Belegschaft bei der Umstellung mit an Bord zu nehmen.

Ziel und Aufgabe des Digitalisierungsbeauftragten und der Arbeitsgruppe ist es, bei der Umsetzung der Projekte offen und direkt mit den beteiligten Mitarbeitern zu kommunizieren. Durch Transparenz gegenüber der Belegschaft, sollen Ängste vor Veränderungen verhindert und stattdessen die Motivation gesteigert werden.

Bisherige Erfahrungen aus bereits umgesetzten Projekten haben gezeigt, dass es besser ist, zunächst einfach umzusetzende Projekte mit hoher Erfolgs- und Akzeptanzvoraussicht umzusetzen, die möglichst viele Mitarbeiter betrifft. So lassen sich die schwierigeren Projekte später leichter umsetzen.

### 2.2 Verbesserung der internen und externen Prozesse

Aussagen wie „Das machen wir schon immer so“ begrenzen den Spiel- und Handlungsraum. Die vorhandenen Prozesse dürfen bei der Umstellung von „analog“ auf „digital“ nicht ohne Anpassung umgewandelt werden. So gilt es vorher sämtliche zu digitalisierenden Prozesse zu erfassen, zu optimieren und erst dann zu digitalisieren. Die Abläufe werden schlanker und schonen zudem Ressourcen.

Bei der Erfassung der zu digitalisierenden Prozesse stehen die Mitarbeiter im Mittelpunkt. Es gilt hierbei die Abläufe gemeinsam zu analysieren und zu verschlanken.

### 2.3 Digitale Ein- und Ausgangskanäle

Bereits seit vielen Jahren werden auf der städtischen Homepage und innerhalb der Verwaltung Formulare als ausfüllbare PDF-Dateien angeboten. Diese müssen dann ausgedruckt und postalisch oder mit der Hauspost an die zuständigen Stellen übermittelt werden.

Mit der Umstellung von PDF-Formularen auf intelligente und sichere Online-Formulare, werden die Daten künftig direkt in die jeweiligen Fachverfahren übermittelt (Digitaler Eingangskanal).

Der analoge Ausgangskanal (Postweg) soll nur noch, falls es gesetzlich erforderlich ist gewählt werden.

Da nicht alle Bürgerinnen und Bürger sofort zu digitalen Kanälen greifen werden, sollen die anfallenden Papieranträge und -formulare beim Posteingang digitalisiert werden (Digitaler Posteingang).

Die digitale Abwicklung der Verwaltungsprozesse wird durch die in der Roadmap (Projekte 2019) zur Beschaffung geplanten Software „Civento“ abgedeckt.

## 2.4 Einführung einer E-Akte

Ein wichtiger Baustein auf dem Weg zur digitalen Verwaltung ist die Umstellung auf die elektronische Aktenführung. Briefe über den Postweg landen nicht mehr über Umwege im Posteingangskorb des Sachbearbeiters, sondern im digitalen Posteingang der E-Akte. Grundsätzlich geht es darum Objekte aus unterschiedlichen Informationsquellen so miteinander zu verknüpfen, dass der Anwender eine umfassende Sicht auf den kompletten Verwaltungsvorgang erhält. Neben Zeit- und Platzerparnis, kürzeren Liege- und Durchlaufzeiten, soll dadurch auch die Kommunikation mit und innerhalb der Verwaltung, sowie die Servicequalität erhöht werden.

Trotz vieler Vorteile ist die Einführung ein sehr umfangreiches Projekt, das es gründlich zu planen gilt. Für eine erfolgreiche Einführung ist es wichtig, für die Kolleginnen und Kollegen schnell eine Erleichterung ihrer Arbeit zu organisieren. Erfahrungen zeigen, dass sich die Mitarbeiterakzeptanz deutlich erhöht, wenn diese früh in den Einführungsprozess eingebunden werden und die Vorteile erkennen. Es sollte hierbei zudem nicht auf die Erfahrung der Papieraktenliebhaber verzichtet werden.

## **3. Handlungsfeld „Bürgerservice“**

Das Ziel sind transparente, flexible und kundenorientierte Zugangswege. Die Digitalisierung ermöglicht eine neue Art der Partizipation des Bürgers mit wichtigen Themen der Stadt.

### **3.1 Homepage, Portalverbund und Servicekonto**

Die Stadt Weiterstadt erkennt den hohen Nutzen von Online-Diensten. Sukzessive werden die entsprechenden Dienste auf der städtischen Homepage gesammelt und übersichtlich zur Verfügung gestellt. Zudem soll der Hessenfinder, ein Online-Katalog aller Dienstleistungen der Verwaltung, in die städtische Homepage integriert werden. Dadurch werden Doppeleingaben verhindert.

Sämtliche Verwaltungsdienstleistungen der Kommunen, der Länder und des Bundes sollen in einem bundesweiten Portalverbund zusammengeführt werden. So werden die Portale von Bund (bund.de) und Land (hessenfinder.de) logisch und technisch verbunden. Das Landesportal wird wiederum mit den kommunalen Fachportalen verknüpft. Somit wird sichergestellt, dass Bürger und Unternehmen unabhängig über was sie einsteigen, jede Online-Verwaltungsdienstleistung abrufen können.

Als Basis für die Nutzung der Online-Dienste, dient ein so genanntes Servicekonto. Zur weiterführenden Kommunikation zwischen Bürger und Behörde, verfügt das Konto über ein integriertes Postfach. Darüber können z.B. Bescheide und Dokumente sicher ausgetauscht werden. Das OZG schreibt für die Nutzerkonten eine Interoperabilität vor, damit Bürger und Unternehmen mit nur einem Nutzerkonto, Servicekonto oder Bürgerkonto bundesweit Zugang zu den Online-Verwaltungsleistungen haben.

### **3.2 Elektronische Bezahlungsfunktion - ePayment**

Grundvoraussetzung für die Erledigung kostenpflichtiger Behördengänge von zu Hause ist die Implementierung einer Online Bezahlungsfunktion. Was bringt es dem Bürger sein Anliegen über das Internet abzuwickeln, wenn er für die Bezahlung und Abholung nochmal ins Rathaus muss. Die Bezahlungsfunktion soll mit sämtlichen Fachverfahren kompatibel sein und über eine Schnittstelle zum Finanzwesen verfügen.

### **3.3 Bürgerbeteiligung**

Um die Bürger auf dem Weg zur Digitalisierung mitzunehmen, soll im Arbeitskreis Digitalisierung über die Durchführung einer Bürgerbefragung zu diesem Thema diskutiert werden. Ebenso ist eine Überprüfung der in vielen Kommunen zum Einsatz kommenden Mängelmelder-Apps geplant.

Der seit vielen Jahren erfolgreich angebotene Bürgermeister-Chat wurde kürzlich technisch erneuert, um auch mit den mobilen Endgeräten kompatibel zu sein.

Im Bereich Social Media wurden das Angebot um die Kanäle Instagram, Twitter und WhatsApp erweitert um zeitgemäßer über wichtige Themen informieren zu können.

Weitere Verfahren zur Bürgerbeteiligung müssen einer genaueren Analyse unterzogen um daraus Strategien für die Zukunft entwickeln zu können.

## 3.4 Open Data (Offene Daten)

Der Begriff „Open Data“ steht in erster Linie für die Bereitstellung bereits bestehender Datensätze der Verwaltung, innerhalb der Grenzen des Datenschutzes und anderer betroffener Regelungen. Die Daten werden maschinenlesbar zur Verfügung gestellt und können durch offene Nutzungsrechte von jedermann frei verwendet, weiterverarbeitet und verbreitet werden.

Bei der Stadt Weiterstadt ist die Realisierung eines Open-Data-Bereichs auf der städtischen Homepage oder sogar eines separaten Open-Data-Portals sinnvoll, über das dann sukzessive die entsprechenden Daten kategorisiert zur Verfügung gestellt werden.

Durch den Beitritt Hessens zum GovData-Portal, können Landesbehörden und auch die Kommunen künftig offene Daten z.B. Bürgern, Wirtschaft und Medien zur Verfügung stellen.

Das Ratsinformationssystem bietet bereits eine sogenannte OParl-Schnittstelle, über die standardisiert auf die Daten zugegriffen werden kann. Anwendungsbeispiele finden sich unter [oparl.org](http://oparl.org).

## 4. Handlungsfeld „Digitale Infrastruktur“

Die Digitalisierung stellt immer höhere Anforderungen an die zur Verfügung stehende Infrastruktur im Stadtgebiet. Eine fortschrittliche digitale Infrastruktur ist ein wichtiger Baustein für einen guten Standortfaktor der ortsansässigen Gewerbebetriebe, Vereine und auch Privathaushalte.

### 4.1 Breitbandausbau

In Weiterstadt betreiben die Deutsche Telekom, Unitymedia und Entega ihre Telekommunikationsnetze.

Im Jahre 2016 wurde durch den Beitritt zum Zweckverband NGA-Netz Darmstadt-Dieburg, der Breitbandausbau der Telekom in Weiterstadt vorangetrieben. Leider sind in Weiterstadt trotz Projektabschluss aus unterschiedlichen Gründen bis heute nicht überall 50 Mbit/s verfügbar. Nach aktuellem Stand plant die Telekom dies bis Ende 2019 nachzuholen.

Der Zweckverband strebt an, mit Hilfe einer Förderung aus dem Bundesprogramm zum Glasfaserausbau, bis 2025 Glasfaser bis ans Gebäude (sog. FTTB) zu realisieren.

Über den Kabelnetzbetreiber Unitymedia (ehemals KfGW) stehen in vielen Teilen von Weiterstadt Übertragungsraten mit bis zu 400 Mbit/s zur Verfügung.

Der Regionalversorger Entega bietet in den Gewerbegebieten Nord, West und Riedbahn bereits Glasfaseranschlüsse (bis zu 1.000 Mbit/s) an und baut dieses in Kooperation mit der Deutsche Glasfaser GmbH künftig weiter aus.

### 4.2 Öffentliches WLAN

Mit der Eröffnung der Stadtbücherei im Medienschipf wurde das erste durch die Stadt Weiterstadt betriebene öffentliche WLAN (Besucher mit Büchereiausweis) eingerichtet. Später wurden zudem die Mandatsträger für die Sitzungen in Sitzungszimmern des Rathauses mit WLAN versorgt.

Durch die Abschaffung der Störerhaftung in Deutschland und eine Förderung des Landkreises Darmstadt-Dieburg für die Kommunen, konnte der Bereich rund um das Medienschipf kostenneutral mit freiem Internet versorgt werden.

Im letzten Jahr wurden weitere Sitzungszimmer des Rathauses mit öffentlichem WLAN ausgestattet. Geplant ist es, die Sporthallen, Bürgerhäuser und das Hallenbad (inkl. Liegewiese) ebenfalls zu versorgen.

### 4.3 WLAN im Pädagogischen Bereich

Im letzten Jahr wurden sämtliche Jugendtreffs in Weiterstadt mit WLAN ausgestattet. Während der Öffnungszeiten steht den Jugendlichen unter Aufsicht und Aufklärung der Jugendarbeiter, Internet über die verschiedenen Endgeräte zur Verfügung.

Die städtischen Kindertagesstätten werden derzeit ebenfalls mit WLAN ausgestattet. Zudem stehen in den Einrichtungen Endgeräte wie Tablets und Laptops zur Verfügung, um die Kinder an den sinnvollen Umgang mit moderner Technik heranzuführen.

## 4.4 Modellregion für 5G Mobilfunknetz

Die 5. Generation des Mobilfunknetzes (5G) soll langfristig Datenraten zwischen 10-20 GBit/s ermöglichen. Die Digitalstadt Darmstadt ist bereits eine der 5G-Modellkommunen in Deutschland und der Landkreis Darmstadt-Dieburg bewirbt sich aktuell ebenfalls als Modellregion für den Mobilfunkstandard. Wie die Entwicklung des derzeit heiß diskutierten 5G-Netzes weitergeht, bleibt abzuwarten.

## 4.5 Smart City / Smarte Region

Unter dem Label „Smart City“ versteht man, Orte technisch effizienter, nachhaltiger und fortschrittlicher zu gestalten. In einer Langzeitstudie im Auftrag der ENTEGA-Stiftung zur Digitalisierung wurde die Region Darmstadt/Rhein/Main/Neckar mit großem Potential zur bundesweiten „Smart Region“ bewertet. Die Studie nennt konkrete Handlungsempfehlungen, empfiehlt jedoch eine globale Organisation für die gesamte Region. Konkret soll über den Beirat der ENTEGA AG eine entsprechende Organisation aufgebaut werden. Hier bleibt aktuell abzuwarten, wie Weiterstadt sich hier einbringen und profitieren kann.

## **5. Anhang**

Roadmap zur Digitalisierungsstrategie der Stadt  
Weiterstadt



**WEITERSTADT**  
wirken wohnen wachsen

# **Roadmap zur Digitalisierungsstrategie der Stadt Weiterstadt**

Stand 30. Juli 2019

# Geplante Projekte

Jahr 2019

Bereich / Projekt	Kosten einmalig	Kosten jährlich
<b>Meldebehörde - Umstellung von Papierantrag auf Tablets</b> Medienbruchfreie und papierlose Vorgangsbearbeitung im Einwohnermeldeamt. Damit wird schon direkt bei der Beantragung auf das Papier verzichtet. Zudem werden Melderegister-Auskünfte künftig als Online-Dienst zur Verfügung gestellt.	8.183,74 €	3.890,10 €
<b>Sitzungsdienst - Digitale Gremienarbeit</b> Ziel der digitalen Gremienarbeit ist es, eine frühzeitige Verfügbarkeit der Sitzungsunterlagen zu ermöglichen, einen Beitrag zum Umweltschutz und einen Zugriff auf Sitzungsdrucksachen und Protokolle zurückliegender Sitzungen einzuräumen und schließlich auch während den Gremiensitzungen einen weitergehenden Informationszugriff zu gewährleisten.	8.000,00 €	500,00 €
<b>Civento - E-Government Verwaltungsplattform</b> Erweiterbare Prozessplattform zur Abwicklung von Externen und Internen Vorgängen. Das Verfahren bietet Zugriff auf eine ständig wachsende Prozessbibliothek aus anderer Kommunen. Außerdem können eigene Prozesse entwickelt werden.	5.200,00 €	3.875,55 €
<b>ePayment - Elektronische Bezahlungsfunktion</b> Es ist die Grundlage dafür, dass Bürger von zu Hause verfahrensübergreifend elektronisch bezahlen können. Die angestrebte Lösung der ekom21 ist problemlos in die vorhandenen und künftigen Fachanwendungen integrierbar. Anbieter: PayPal, Girosolution, VISA, Mastercard, Giropay und paydirekt	Je nach Zahlungsanbieter fallen Kosten pro getätigter Transaktion an.	
<b>Gesamtkosten 2019</b>	<b>21.383,74 €</b>	<b>8.265,65 €</b>

## Jahr 2020

Bereich / Projekt	Kosten einmalig	Kosten jährlich
<b>Personalservice - Digitale Vorgangsbearbeitung</b> Vollständige Digitalisierung und damit papierlose Abwicklung der personalwirtschaftlichen Prozesse. Die Beschäftigten bekommen Gehaltsabrechnungen, Lohnsteuerbescheinigungen, etc. statt per Post/Hauspost, über ein gesichertes Portal zur Verfügung gestellt.	10.400,00 €	38.425,20 €
<b>Stadtwerke - Onlineportal</b> Das Onlineportal ermöglicht den Kunden die einfach Abfrage- und Übermittlungen von Zählerständen (bisher über Postkarten), Abruf und Pflege von Rechnungen, Vertrags- und Adressdaten.	2.000,00 €	15.000,00 €
<b>Einführung einer Software zum Prozessmanagement</b> Zunächst sollen Schritt für Schritt die digitalisierungswürdigen Prozesse aufgenommen und analysiert werden.	-	11.014,16 €
<b>Gesamtkosten 2020</b>	<b>12.400 €</b>	<b>64.439,36 €</b>

## Jahr 2021

Bereich / Projekt
<b>E-Akte - Elektronische Aktenführung</b> Wie in der Digitalisierungsstrategie beschrieben, bedarf die Umstellung auf elektronische Aktenführung einer gründlichen Planung, für die es eine gesonderte Umsetzungsstrategie zu entwickeln gilt.
<b>Kitaportal</b> Es soll ein Portal für Kinderbetreuungsangebote in Weiterstadt geschaffen werden. Eltern können dort, ganz nach ihren Bedürfnissen, das passende Betreuungsangebot auswählen und dann eine Voranmeldung für die Warteliste abgeben.

### Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 27.06.2019

### Neufassung der Entschädigungssatzung

#### Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Entschädigungssatzung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen

#### Sachverhalt:

Zu der am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Entschädigungssatzung gibt es mittlerweile sieben Änderungssatzungen. Die Änderungen betrafen immer in § 3 die Höhe des Sitzungsgeldes bzw. die monatliche Aufwandsentschädigung. Die Neufassung wird empfohlen, weil gesetzliche Regelungen in der Satzung angepasst werden sollen. Grundlage für die Neufassung sind die Formulierungen der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. Eine Änderung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen erfolgt nicht.

Änderungen, die besonders hervorzuheben sind:

#### § 1 *Verdienstaussfall*

- Abs. 1: Ehrenamtlich Tätige haben zukünftig einen eventuell entstehenden Verdienstaussfall zu Beginn der Legislaturperiode und dann jährlich zu Beginn eines Kalenderjahres anzuzeigen.
- Abs. 4: Die Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten wird in die Satzung aufgenommen (§ 27 Abs. 1 HGO).

#### § 2 *Fahrkosten*

- Abs. 2: Aufnahme einer Kilometerpauschale aufgrund der Bemerkung der Rechnungsprüfer zum Haushaltsjahr 2013, Seite 71.

#### § 3 *Aufwandsentschädigung*

- Abs. 2 letzter Satz  
Aufnahme Beginn und Ende des Anspruchs der Aufwandsentschädigung.

#### § 4 *Fraktionssitzungen*

- Aufnahme der Formulierung aus der Mustersatzung.

#### § 5 *Dienstreise*

- Abs. 2 Ziffer d: Zurzeit wird als Tagegeld ein Tagessatz in Höhe von 10,00 € gewährt. Beispiel hierzu: Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Institutes, die in der Regel 3 Tage dauern. Seither wird Tagesgeld in Höhe von 30,00 € gewährt. Nach dem Hess. Reisekostengesetzes besteht nur ein Anspruch in Höhe von 12,00 €.

Es wird vorgeschlagen, sich an die Vorgaben des Hessischen Reisekostengesetzes zu halten und die Regelungen des § 5 Abs. 2 nicht in die Neufassung zu übernehmen.

# Drucksache 10/0765/1

## *§ 7 Abrechnung*

Hinweis auf Eintragen in die Anwesenheitslisten und über den Abrechnungszeitraum.

Der Sachverhalt wurde am 3. April 2019 im Ältestenrat beraten.

## **Digitaler Sitzungsdienst**

Weiterhin empfiehlt der Ältestenrat einen Passus in die Entschädigungssatzung aufzunehmen, dass Mandatsträgern, die in Zukunft an dem digitalen Sitzungsdienst teilnehmen wollen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € gewährt wird – neu § 3 Abs. 8.

Der Ältestenrat hat sich gegen die Anschaffung von Leihgeräten wie Tablets oder Laptops ausgesprochen. Für die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst ergeht in der Sommerpause ein Schreiben an alle Mandatsträger.

Der Sachverhalt wurde am 4. Juni 2019 im Magistrat beraten.

Ralf Möller  
Bürgermeister

## **Anlage:**

Gegenüberstellung der Entschädigungssatzung und der Neufassung

# Ö 4

Seitherige Fassung	Mustersatzung	Vorschlag
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Verdienstauffallentschädigung</b></p> <p>(1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur Abgeltung ihres Verdienstauffalles einen Durchschnittssatz von 20,00 € je Sitzung.</p> <p>(2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann. Hausfrauen/Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Verdienstauffall</b></p> <p>(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO ..... pro Stunde der Tätigkeit/Monat/Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.</p> <p>Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstauffalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.</p> <p>(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Verdienstauffall</b></p> <p>(1) Stadtverordnete, Stadträtinnen/Stadträte, Mitglieder des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 20,00 € je Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.</p> <p>Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstauffalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.</p> <p>(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.</p>

<p>(3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall verlangt werden.</p> <p>(4) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 50,00 €. Die Verdienstaussfallpauschale darf einen Betrag von 200,00 € je Sitzungstag nicht überschreiten.</p>	<p>(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.</p> <p>(5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt .....EURO. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von .....EURO nicht übersteigen.</p>	<p>(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.</p> <p>Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 50,00 €. Die Verdienstaussfallpauschale darf einen Betrag von 200,00 € je Sitzungstag nicht übersteigen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Ersatz der Fahrtkosten</b></p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes.</p> <p>(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz gezahlt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Fahrkosten</b></p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.</p> <p>Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.</p> <p>(2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Fahrkosten</b></p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf</p> <p>Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.</p> <p>Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.</p> <p>(2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten <b>auf der Grundlage einer Kilometerpauschale</b> zwischen dem Wohnort (Stadtteil) zum Sitzungsort (Stadtteil) und zurück (Anlage 1 zur Satzung). Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.</p>

### § 3 Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied angehören, eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € pro Sitzungstag. Das gleiche gilt für ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte, die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und deren/dessen Stellvertreter/in bei Teilnahme an Ausschusssitzungen.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

- a) die Stadtverordneten in Höhe von 43,00 €;
- b) die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 125,00 €;
- c) die/der stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und die Vorsitzenden der Ausschüsse in Höhe von 50,00 €;
- d) die ehrenamtliche Erste Stadträtin/der ehrenamtliche Erste Stadtrat in Höhe von 130,00 €;
- e) die ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträte in Höhe von 40,00 €;

### § 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Monat/pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreter EURO
- Ehrenamtliche Beigeordnete EURO
- Mitglieder der Ortsbeiräte EURO
- Mitglieder des Ausländerbeirates EURO
- Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates EURO
- Gewählte Mitglieder der Betriebskommission EURO
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission EURO
- (...) EURO
- Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit EURO

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung EURO
- stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung EURO
- Ausschussvorsitzende EURO
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO EURO
- die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten EURO

### § 3 Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten **neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrkosten** für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied angehören **oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind**, eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € pro Sitzungstag.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) die Stadtverordneten in Höhe von 43,00 €;
- b) die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 125,00 €;
- c) die/der stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und die Vorsitzenden der Ausschüsse in Höhe von 50,00 €;
- d) die ehrenamtliche Erste Stadträtin/der ehrenamtliche Erste Stadtrat in Höhe von 130,00 €;
- e) die ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträte in Höhe von 40,00 €;

<p>f) die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 124,00 €;</p> <p>g) die/der Vorsitzende des Ausländerbeirates in Höhe von 15,00 €;</p> <p>h) die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates in Höhe von 15,00 €;</p> <p>i) die/der Vorsitzende des Partnerschaftskomitees in Höhe von 15,00 €;</p> <p>j) die/der Behindertenbeauftragte in Höhe von 15,00 €;</p> <p>k) die/ der Vorsitzende des Beirates für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Höhe von 15,00 €.</p> <p>(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt werden, so haben sie Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.</p> <p>(4) Die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Buchstabe a bis j wird eingestellt, wenn die entsprechende Person mehr als drei Monate bei den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied angehört, unentschuldigt fehlt. Nimmt die entsprechende Person ihre ehrenamtliche Tätigkeit wieder auf, erfolgt ab diesem Monat wieder die Auszahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung.</p> <p>(5) Als Sitzungen gelten auch sonstige Dienstgeschäfte, zu denen ehrenamtlich Tätige in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium, das bei der Stadt Weiterstadt gebildet ist, durch die/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder die/den Vorsitzenden des Magistrates eingeladen oder beauftragt wurden.</p> <p>(6) Vertritt eine ehrenamtliche Stadträtin/ein ehrenamtlicher Stadtrat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister</p>	<p>– ehrenamtliche Beigeordnete EURO</p> <p>– Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher EURO</p> <p>- die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates EURO</p> <p>- die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates EURO</p> <p>Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.</p> <p>(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.</p>	<p>f) die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 124,00 €;</p> <p>g) die/der Vorsitzende des Ausländerbeirates in Höhe von 15,00 €;</p> <p>h) die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates in Höhe von 15,00 €;</p> <p>i) die/der Vorsitzende des Partnerschaftskomitees in Höhe von 15,00 €;</p> <p>j) die/der Behindertenbeauftragte in Höhe von 15,00 €;</p> <p>k) die/ der Vorsitzende des Beirates für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Höhe von 15,00 €.</p> <p>Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.</p> <p>(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.</p> <p>(4) Die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Buchstabe a bis k wird eingestellt, wenn die entsprechende Person mehr als drei Monate bei den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied angehört, unentschuldigt fehlt. Nimmt die entsprechende Person ihre ehrenamtliche Tätigkeit wieder auf, erfolgt ab diesem Monat wieder die Auszahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung.</p> <p>(5) Als Sitzungen gelten auch sonstige Dienstgeschäfte, zu denen ehrenamtlich Tätige in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium, das bei der Stadt Weiterstadt gebildet ist, durch die/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder die/den Vorsitzenden des Magistrates eingeladen oder beauftragt wurden.</p>
---	---	--

<p>als deren/dessen Vertreter/in im Amt, so erhält sie/er für jeden vollen Tag, neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten, eine Aufwandsentschädigung von 50,00 €.</p> <p>(7) Zur Abgeltung des Aufwandes der Sitzungen, zu denen die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung einlädt, erhalten die/der Schriftführer/in der Stadtverordnetenversammlung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 €, die/der stellvertretende Schriftführer/in in Höhe von 50,00 €. Im Übrigen erhalten die Schriftführer/innen eine Aufwandsentschädigung von 25,00 € je Sitzung.</p>	<p>(4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO .....</p>	<p>(6) Vertritt eine ehrenamtliche Stadträtin/ein ehrenamtlicher Stadtrat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister als deren/dessen Vertreter/in im Amt, so erhält sie/er für jeden vollen Tag, neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten, eine Aufwandsentschädigung von 50,00 €.</p> <p>(7) Zur Abgeltung des Aufwandes der Sitzungen, zu denen die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung einlädt, erhalten die/der Schriftführer/in der Stadtverordnetenversammlung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 €, die/der stellvertretende Schriftführer/in in Höhe von 50,00 €. Im Übrigen erhalten die Schriftführer/innen eine Aufwandsentschädigung von 25,00 € je Sitzung.</p> <p>(8) Mandatsträger die auf die Zustellung der Sitzungunterlagen in Papierform verzichtet haben und mit ihren eigenen Endgeräten am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten zur Abgeltung ihres erhöhten Aufwands eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 €.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Fraktionssitzungen</b></p> <p>Für die Teilnahme an Fraktions-, Fraktionsvorstands- und Fraktionsarbeitskreissitzungen können im Verlaufe eines Jahres so viele Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte je Fraktion entschädigt werden, wie sich aus der Multiplikation von 30 Sitzungen mal der Zahl der Fraktionsmitglieder (Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte) ergibt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Fraktionssitzungen</b></p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.</p> <p>(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf .... pro Jahr begrenzt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Fraktionssitzungen</b></p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.</p> <p>(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben.</p> <p>(3) Für die Teilnahme an Fraktions-, Fraktionsvorstands- und Fraktionsarbeitskreissitzungen können im Verlaufe eines Jahres so viele Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte je Fraktion entschädigt werden, wie sich aus der Multiplikation von 30 Sitzungen mal der Zahl der Fraktionsmitglieder (Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte) ergibt.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Dienstreisen</b></p> <p>(1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung; Tagegeld ist mindestens in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 zu zahlen.</p> <p>(2) Kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Bei Teilnahme werden erstattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fahrtkosten und Übernachtungsgeld im Rahmen des Absatzes 1;</li> <li>b) Teilnehmergebühr;</li> <li>c) Verdienstausfall nach § 1;</li> <li>d) ein Tagessatz von 10,00 €.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Dienstreisen</b></p> <p>(1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.</p> <p>(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.</p> <p>(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Dienstreisen</b></p> <p>(1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte, Mitglieder des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige <b>Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.</b></p> <p>(2) <b>Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen. Dienstreisen von ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.</b></p> <p>(3) <b>Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit</b></p> <p>Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigungen kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist</b></p> <p>(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.</p> <p>(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist</b></p> <p>(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach den §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.</p> <p>(2) <b>Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.</b></p>

		<p><b>§ 7 Abrechnung</b>  Die Entschädigungen nach § 2, § 3 Abs. 1 und § 4 werden vierteljährlich nachträglich abgerechnet und in einem Betrag ausgezahlt. Die Anwesenheit in Sitzungen wird durch Eintrag in Listen und Unterzeichnung durch den ehrenamtlich Tätigen oder durch Bestätigung des Schriftführers oder Vorsitzenden des jeweiligen Organs oder Gremiums nachgewiesen.</p>
	<p><b>§ 7 In-Kraft-Treten</b>  Diese Satzung tritt am ..... in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde ..... vom ..... außer Kraft.  Die Satzung wird hiermit ausgefertigt</p>	<p><b>§ 8 In-Kraft-Treten</b>  Diese Satzung tritt am ..... in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung außer Kraft.  Die Satzung wird hiermit ausgefertigt</p>

## Anlage 1 zur Entschädigungssatzung der Stadt Weiterstadt

Auf der Grundlage des § 6 Hessischen Reisekostengesetzes (GVBl. I 2009 S. 397 vom 20. Oktober 2009) wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,35 € gewährt. Die Kilometerpauschale zwischen dem Wohnort (Stadtteil) zum Sitzungsort (Stadtteil) und zurück werden wie folgt festgelegt:

Weiterstadt	Gräfenhausen	10 km	=	3,50 €
	Schneppenhausen	7 km	=	2,45 €
	Braunshardt	4 km	=	1,40 €
	Riedbahn	6 km	=	2,10 €
Gräfenhausen	Schneppenhausen	3 km	=	1,05 €
	Braunshardt	9 km	=	3,15 €
	Riedbahn	11 km	=	3,85 €
Schneppenhausen	Braunshardt	6 km	=	2,10 €
	Riedbahn	13 km	=	4,55 €
Braunshardt	Riedbahn	10 km	=	3,50 €

### Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 22.08.2019

### Anmietung von Containern oder Immobilien für Betreuungsplätze

#### Beschlussvorschlag:

1. Die Gegenüberstellung von Kauf- oder Mietangeboten wird zur Kenntnis genommen.
2. Der kurzfristigen Schaffung von bis zu 75 Betreuungsplätzen durch Anmietung im „Weiterstadt Park“, Brunnenweg, wird zugestimmt.
3. Die Mietdauer wird auf 10 Jahre festgelegt mit der Option auf Verlängerung des Mietverhältnisses auf 15 Jahre.

#### Sachverhalt:

Für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren sind aktuell 1.115 Betreuungsplätze geschaffen, wovon abzgl. der Reduzierung durch Integrationsmaßnahmen noch 1.035 Plätze zur Verfügung stehen. Um alle Kinder in diesem Alter versorgen zu können, müssen kurzfristig 5 Betreuungsgruppen geschaffen werden.

Um zeitnah und schnell Plätze schaffen zu können, wurde neben den schon geplanten Anbauten an Kita Wirbelwind und Sportkindergarten mit Absprache des Jugendamtes 2018 zumindest die vorübergehende Nutzung der alten Schloss-Schule favorisiert. (10/0684/2)

In der gleichen Vorlage war die Schaffung von temporären Kita-Betreuungsplätzen durch Container im Stadtteil Riedbahn vorgeschlagen. Hierzu wurde der Magistrat beauftragt, ein Konzept zum Kauf oder Anmietung von Containern vorzulegen.

Da die Prüfung ergab, dass auch diese Maßnahme nicht schnell genug Plätze schafft, hat die Verwaltung zeitgleich die Schaffung von Plätzen durch Anmietung geprüft und Angebote eingeholt. Die u.a. Bedarfsübersicht zeigt an, dass diese Plätze nicht nur kurz- sondern auch mittel- bis langfristig benötigt werden. Das Platzangebot, die Kosten für Miete oder Kauf und die zeitliche Umsetzungsmöglichkeiten sind in folgender Tabelle dargestellt:

Objekt	Container	Brunnenweg	Loop 5
Gruppenzahl	2	3	3
qm	400	600	480
Kaufpreis + Pacht Stellfläche	1.467.418 €		
Mietpreis 4 Jahre	1.415.549 €		
Mietpreis 10 Jahre		18 €/qm 1.296.000 €	20 €/qm 1.152.000 €
Mietpreis 15 Jahre		16 €/qm 1.728.000 €	
Voraussichtl. Einzug	frühestens 2021	Juni 2020	September 2020

# Drucksache 10/0796/1

Grundsätzlich bedürfen auch Containerlösungen einer Baugenehmigung. Die Prüffristen und die Auflagen an Statik und Brandschutz sind hier vergleichbar mit einem Regelbau. Für die Erstellung der funktionalen Ausschreibung der Containeranlage und für das Brandschutzkonzept sind externe Planer zu beauftragen. Aufgrund der erhöhten Nachfrage können bzgl. der Lieferfristen für Containermodule seitens der Hersteller derzeit keine verbindlichen Angaben gemacht werden, so dass auch eine Container-Kita frühestens im Jahr 2021 in Betrieb genommen werden könnte.

Zum weiteren Nachteil für die Containerlösung wirkt, dass hier noch die laufenden Betriebskosten anstünden, da Eigentum. Bei der Planung im Loop 5 wurde nur die qm-Angabe ohne Flure und Wege zugrunde gelegt. Die Verwaltung plant eine dreigruppige Kita jedoch mit insgesamt 600 qm Fläche.

Im Loop 5 als auch im Brunnenweg müssten aufwendige Umbauten erfolgen. Die Kosten wurden im Mietpreis auf die Jahre umgelegt. Dass im Brunnenweg schneller eröffnet werden kann, liegt daran, dass der Besitzer ab Änderungsantragsstellung der Baugenehmigung die Umbauten beginnt.

Im Loop 5 könnte evtl. eine Dachterrasse als Außengelände dienen, in der Anlage Brunnenweg ist keine Schaffung eines Außengeländes möglich. Das Jugendamt toleriert bei dieser notwendigerweise schnellen Schaffung von Plätzen, dass auf den nahe gelegenen Spielplatz ausgewichen werden muss und ein Kleinbus zur Mitnutzung der Waldwagen an der Keller-Ranch zur Verfügung gestellt wird. Der Standort „Brunnenweg“ läge optimal, da wir aus Weierstadt und Riedbahn am dringendsten Bedarf angemeldet bekommen und die Kernstadt auch für Familien aus den Stadtteilen eher als Alternative toleriert wird.

Platzbedarfsentwicklung:

Seit 2015 sind durch die Unterstützung der Kindertagespflege, durch die Einrichtung von Zusatzgruppen, durch die Anschaffung von Waldwagen und durch den Neubau Kinderkrippe Schneppenhausen insgesamt 190 Plätze zusätzlich geschaffen worden.

Es wurden jährliche Bedarfszahlen vorgelegt aus denen folgende politisch beschlossene Ausbaumaßnahmen für U3 oder Ü3 erfolgten:

Gruppenanzahl	Betreuungsort	Maßnahme	voraussichtliche Fertigstellung	Beschluss
1	Kita Wirbelwind, Carl-Ulrich-Straße	Anbau	Herbst 2020	10/0229/2
1	Sportkindergarten Am Aulenberg	Anbau	Winter 2020	10/0095
4	Kita „Schlossschänke“	Neubau	Ende 2021	10/0228/89

In politischer Diskussion befindliche Ausbaumaßnahmen sind außerdem:

Gruppenanzahl	Betreuungsort	Maßnahme
3	Alte Schloss-Schule	Umbau
4	Kita Riedbahn, Sandstraße	Anbau

Dennoch zeigt auch die Bedarfsplanung in diesem Jahr die Notwendigkeit weiterer Ausbaumaßnahmen (10/0684/1).

# Drucksache 10/0796/1

Zum aktuellen Stand sind 212 Betreuungsplätze für Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Weiterstadt geschaffen. Dies entspricht 2019 einer Versorgung von 36,5%. Um ein Betreuungsziel von 60% aller Kinder (Empfehlung Jugendamt) zu erreichen, müssten in den nächsten Jahren 11 Betreuungsgruppen zusätzlich geschaffen werden. Hierdurch wird deutlich, dass die Plätze durch die Anmietung nicht nur temporär überbrücken sollen, sondern wirken sollen, bis eine neue Kita im Campus oder im „Apfelbaumgarten 2“ geschaffen werden können.

## **Finanzierung:**

Im Haushalt 2020 werden eingestellt zur Planung von acht Monaten in 2020:

- 76.800€ zur Anmietung der Kita-Fläche Brunnenweg,
- 75.000€ für Erstausrüstung und
- 7,5 Erzieherstellen zur Verfügung gestellt = 250.000 €.

Der Sachverhalt wurde am 13. August 2019 im Magistrat beraten.

Ralf Möller  
Bürgermeister

## **Anlagen:**

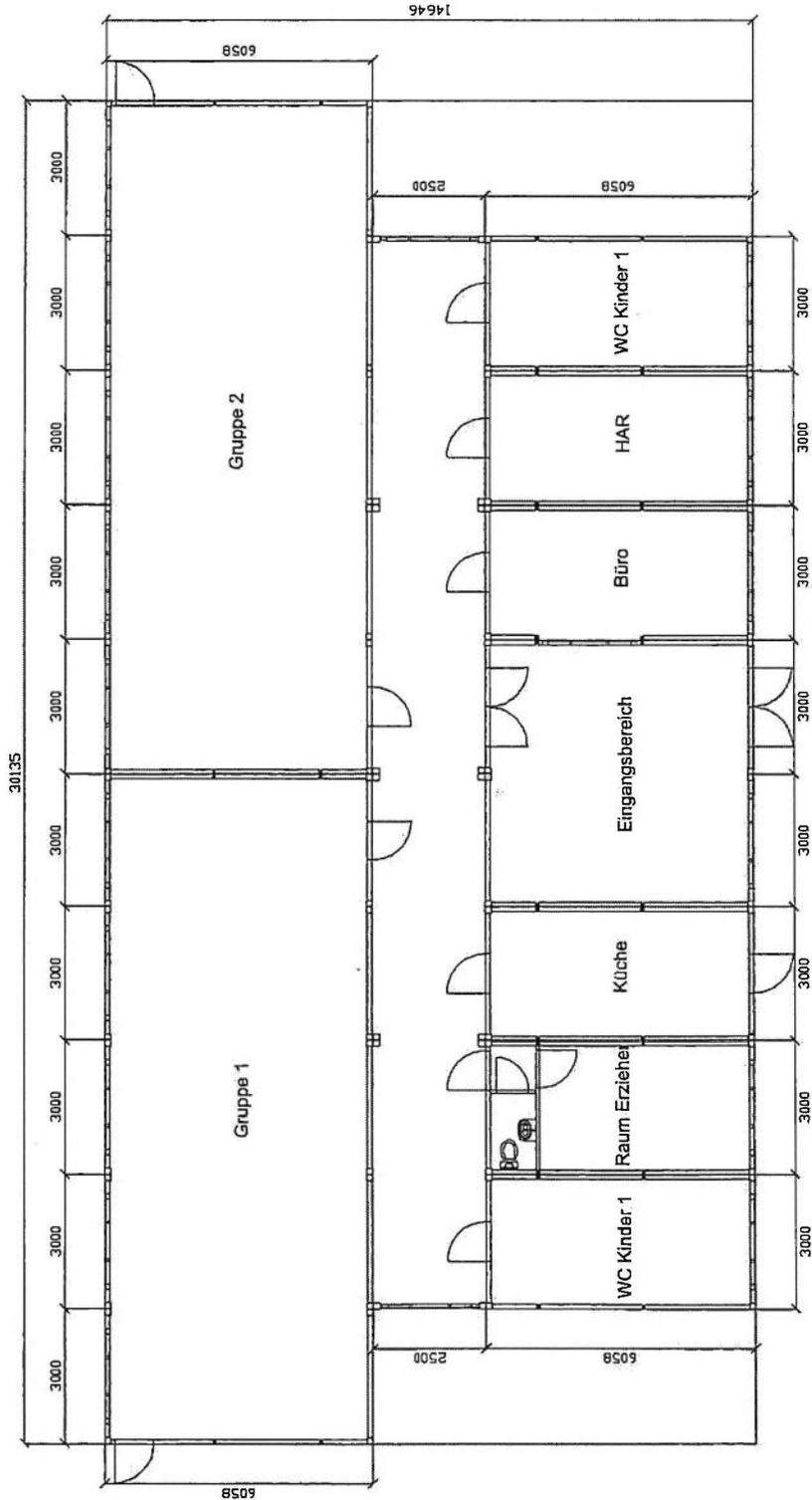
1. Planung Raumgestaltung Kita Brunnenweg
2. Raumansicht Container

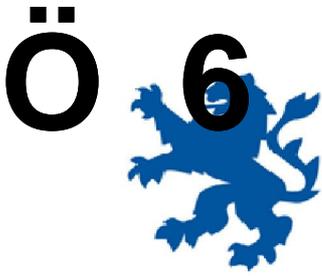
Anlage 1  
 Planung Raumgestaltung  
**Ö5**



нххуе <  
Raumansicht Container

Ebene EG





**CDU**

**Fraktion Weiterstadt**

CDU Fraktion Weiterstadt Riedbahnstr. 6 64331 Weiterstadt

An den  
Stadtverordnetenvorsteher

- im Hause -

**Der Fraktionsvorsitzende**

Lutz Köhler  
Riedbahnstr. 6  
64331 Weiterstadt  
06150-4001420  
[cdu@weiterstadt.de](mailto:cdu@weiterstadt.de)

Weiterstadt, 12.08.2019

**Antrag Anschaffung von zwei Bürgerkoffern**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

ich bitte Sie hiermit, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird beauftragt bei der Bundesdruckerei oder etwaigen vergleichbaren anderen Anbietern zwei sog. „Bürgerkoffer“ für die Stadt zu erwerben.
2. Außerdem wird der Magistrat beauftragt, Hausbesuche zur Erledigung der Amtsangelegenheiten, welche vom Angebotsumfang des Bürgerkoffers enthalten sind, für Personen einzurichten, denen ein Gang zum Bürgerbüro nicht oder nur mit sehr großem Aufwand möglich ist.

Begründung:

Mit dem Bürgerkoffer können verschiedene kommunale Dienstleistungen mobil angeboten werden:

- Beantragung und Aushändigen von Personalausweisen und Reisepässen,
- Druck von vorläufigen Dokumenten und Kinderreisepässen,
- Ausstellen von Aufenthaltsbescheinigungen, Meldebescheinigungen, Führungszeugnissen und Beglaubigungen, Ummeldungen,
- Kfz- und Gewerbeangelegenheiten.

Nicht immer sind Bürger in der Lage, selbst zum Stadtbüro zu gehen, um dort ihren Ausweis zu verlängern, einen Führerschein zu beantragen oder eine Geburtsurkunde abzuholen. So sind etwa Senioren oftmals nicht mobil – vor allem, wenn sie in den Ortsteilen wohnen. Hier kann das „tragbare Bürgeramt“ helfen: Damit kommt das Amt zum Bürger - und nicht umgekehrt. Der Bürgerkoffer ist mit allem ausgestattet, was Amtsmitarbeiter benötigen, um ihre Dienstleistungen auch außer Haus und vor Ort bei den Menschen zu erbringen.

Der Bedarf für mobile Bürgerdienste wächst. Denn zum einen wird Deutschland immer älter. Einer Bevölkerungsprognose des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zufolge wird die Zahl der über 80-Jährigen bis zum Jahr 2030 um rund 60 Prozent zunehmen.

Auf telefonische Nachfrage bei der Bundesdruckerei wurden die Kosten pro Bürgerkoffer mit ca. 5000-6000 Euro beziffert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kurt L.', written in a cursive style.